

Vorläufige Hausordnung

des Handballsportverein Sobernheim für das Felketurnier 2025

(gültig für den Zeitraum 19.06. bis 22.06.2025)

(vorbehaltlich weiterer Auflagen aus Gestattung und Genehmigungen)

Diese Hausordnung gilt für den gesamten Sport- und Campingbereich Staaren, sowie für die vom Veranstalter für die Durchführung genutzten bzw. zur Nutzung überlassenen öffentlichen oder privaten Flächen und Räumlichkeiten.

Mit dieser Hausordnung beabsichtigt der HSV Sobernheim:

- Einen geordneten und sportlichen Turnierablauf zu gewährleisten
 - Kinder und Jugendliche vor Alkohol- und Drogenmissbrauch zu schützen
 - Die gesetzlichen Bestimmungen, hier v.a. das Jugendschutzgesetz und die Auflagen von zuständigen Behörden einzuhalten.
-
1. Das Hausrecht für die Zeltplätze, Sportplätze und Parkplätze im Bereich „Im Brühl“ liegt beim HSV Sobernheim und wird auch wahrgenommen durch die Sicherheitskräfte der beauftragten Firma.
 2. Bei Ankunft müssen sich alle teilnehmenden Vereine beim Turnierverantwortlichen anmelden.
 3. Campen ist nur auf den zugeteilten Plätzen erlaubt.
 4. Das Parken ist nur auf dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. (nicht direkt auf den Zeltplätzen)
 5. **Das Zelten und Parken unter Bäumen erfolgt auf eigenes Risiko.**
 6. Bei drohendem Unwetter mit Sturm-, Hagel- oder Blitzgefahr ist der Aufenthalt auf dem Sportgelände (umzäunter Bereich) verboten.
 7. Es dürfen nur Personen auf dem Turniergelände campen, zelten und übernachten, die einem angemeldeten Verein angehören und ein Armband des Veranstalters tragen.
 8. Für Jugendmannschaften und minderjährige Gäste ist bei der Ankunft **ein Meldebogen** mit den Namen aller Kinder und Jugendlichen abzugeben (Meldebogen erhältlich bei Anreise oder als Download von www.hsvsobernheim.de). Mit der Abgabe der Meldebögen erhalten die Teilnehmer gegen Gebühr jeweils ein Kontrollarmband, welches während des gesamten Turnieres zu tragen ist. Der Meldebogen ist ein Dokument, dessen Angaben vollständig und richtig sein müssen. Er ersetzt nicht die Ausweispflicht. Falsche Angaben stellen einen Straftatbestand dar und können strafrechtlich verfolgt werden. Der teilnehmende Verein haftet mit den vom Verein für das Turnier verantwortlichen volljährigen Personen für die Richtigkeit der Angaben.

9. Mindesten eine/r der auf dem Meldebogen aufgeführten Betreuer/innen muss für die örtlich zuständigen Behörden, Ordnungsamt, Polizei und Jugendamt persönlich auf dem Veranstaltungsgelände erreichbar sein. Sie / Er übt zum Zeitpunkt dieser Zuordnung die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Personen aus und ist bei Nichtanwesenheit der Eltern der / die Erziehungsberechtigte. Die Erteilung der Personensorgeberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Die erziehungsbeauftragten Personen haben pflichtgemäß die Aufsichtspflicht wahrzunehmen, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie in Bezug auf den Konsum von alkoholischen Getränken.
10. Bei Vereinen mit mehreren Mannschaften muss zusätzlich ein Hauptverantwortlicher benannt werden.
11. Mindestens ein eingetragener Verantwortlicher/Betreuer muss während des gesamten Aufenthaltes erreichbar und ansprechbar sein sowie seine Betreuerfunktion ausüben. Bei mehreren Personen, die sich während des Turnieres diese Aufgabe teilen, erfordert dies klare vorherige Absprachen!
12. Die Betreuer haben unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche weder Zugang zu alkoholischen Getränken haben noch diese konsumieren, beziehungsweise bei einem erlaubten Konsum (Bier, Wein und Sekt ab 16 Jahren) nicht übermäßig viel trinken. Spirituosen sind für minderjährige tabu!! (§ 9 JuSchG).
13. Das Rauchen ist für Personen unter 18 Jahren verboten (§ 10 JuSchG). Auch ist der Erwerb, Besitz, Verkauf und Konsum von illegalen Drogen verboten, sowie strafbar und wird zur Verfolgung gebracht. Der Konsum von Cannabis oder Cannabisähnlichen legalen Drogen ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.
14. Lärm ist in der Zeit von 22:00 – 09:00 Uhr so zu reduzieren, dass niemand belästigt wird. Musikanlagen sind auszuschalten.
15. Das Betreiben von großen Musikanlagen ist nicht gestattet, kleine Bluetooth Boxen können verwendet werden.
16. Aufgrund steigender Waldbrandgefahr der letzten Jahre behält sich der Veranstalter vor ein vollständiges Verbot für offenes Feuer auszusprechen.
Wenn offenes Feuer erlaubt ist, ist dieses nur an den vom Veranstalter dafür ausgewiesenen Stellen in einer Feuerschale erlaubt. Feuerstellen sind ständig zu beaufsichtigen oder zu löschen. Löschmittel sind ständig griffbereit in der Nähe der Feuerstelle bereit zu halten. Es darf nur naturbelassenes Brennholz in üblicher Größe (25-30cm) verbrannt werden. Das Verbrennen von Möbeln, Paletten oder sehr großen Hölzern ist untersagt.
17. Abfälle – insbesondere Glasflaschen – dürfen nicht ungeordnet auf dem Gelände abgestellt werden. Es sind Müllsäcke zur Zwischenlagerung zu verwenden.
18. Bei Abreise ist der Stellplatz sauber und ohne Hinterlassung von Müll zu übergeben. Müllcontainer stehen bereit.
19. Der am Rand des Geländes liegende Nahe-Radwanderweg ist ständig freizuhalten.
20. Den Anweisungen der Sicherheitskräfte und Beauftragten des HSV Sobernheim ist zwingend Folge zu leisten.
21. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Platzverweis und gegebenenfalls ein Ausschluss der Mannschaft vom Turnier.

22. Bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörden sind alle Personen ausweispflichtig!
23. Bei Verstoß gegen die Aufsichtspflicht, das Jugendschutzgesetz oder andere relevanten Bestimmungen, werden Jugendamt und örtlich zuständige Behörden bei Bedarf Maßnahmen zur direkten Gefahrenabwehr durchführen. Hierzu zählt ggf. auch eine anderweitige Unterbringung oder Rückführung ins Elternhaus. Hieraus entstehende Kosten können zu Lasten der Verursacher und / oder betroffenen Vereine gehen.
24. Das Mitführen von Einkaufswagen aus der Stadt auf das Turniengelände ist untersagt.
25. Ausschankwagen mit Zapfeinrichtungen sind nicht zugelassen.

Bad Sobernheim, im März 2025

Im Original gezeichnet

Michel Schneider, Vereinsvorsitzender